

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur
Karl H o n a y .

Wien, Freitag, den 5. Jänner 1922.

Die Feuerbestattungsordnung. Heute Vormittag hat der Stadtsenat die k. k. reist am Mittwoch vom zuständigen Gemeinderatsausschuss beschlossene Bestattungsordnung für die Feuerhalle der Stadt Wien, sowie die Zusammenstellung der aus Anlass einer Feuerbestattung an die Gemeinde Wien zu entrichteten Gebühren beraten. Amtsführender StR. Professor Tandler referierte eingehend über die sachlichen Argumente, die für die Aenderung des § 1 der Feuerbestattungsordnung sprechen und zeigte, dass diese Bestattungsordnung absolut auf dem Standpunkte der fakultativen Verbrennung stehe. Es sind alle Vorkehrungen getroffen, dass niemand gegen seine Ueberzeugung oder gegen seinen Willen nach seinem Tode der Feuerbestattung zugeführt werden könne. Dies gehe unzweifelhaft aus dem erwähnten § 1 hervor, der wörtlich lautet: Die Feuerbestattung wird nur durchgeführt, wenn ein von dem für den Sterbeort zuständigen Totenbeschauer ordnungsmässig ausgestellter Totenschaubefund, sowie die von dem Totenbeschreibanten ausgestellte Einkäscherungsanweisung beigebracht werden. Die Einkäscherung hat zu unterbleiben, wenn nachgewiesen wird, dass der Verstorbene die Einkäscherung seines Leichnams sich verboten hat. Desgleichen hat die Einkäscherung zu unterbleiben, wenn längstens binnen 24 Stunden nach dem Ableben der nicht geschiedene oder getrennte Ehegatte, oder ein Verwandter in auf- oder absteigender Linie Einspruch erhebt, es wäre denn, dass der Verstorbene seine Einkäscherung nachweisbar erwünscht hat oder Mitglied eines Leichenverbrennungsvereines gewesen ist. Die Einkäscherung von Leichen, die gerichtlich oder sanitätspolizeilich obduziert wurden, ist überdies nur zulässig, wenn der Obduzent dagegen keine Einwendung erhebt. Leichen ausserhalb Wiens verstorbener Personen müssen ausserdem von einem vorschriftsmässigen, durch die zuständige Behörde ausgestellten Leichenpass begleitet sein.

StR. Rummelhardt (chr. soz.) erhob gegen die Feuerbestattung vor allem einen prinzipiellen Protest, weil die gesetzliche Voraussetzung nicht geschaffen sei.

VB. Hoss und StRin. Dr. Motzko schlossen sich in längeren Ausführungen dieser Ansicht an.

StR. Rummelhardt richtete an den Bürgermeister die Anfrage, ob es überhaupt notwendig sei, dass über eine Bestattungsordnung verhandelt werde, bevor die gesetzliche Regelung der Feuerbestattung erfolgt ist. Ferner wünsche die Opposition zu wissen, ob der Bürgermeister trotz der fehlenden gesetzlichen Grundlage, wenn diese Feuerbestattungsordnung vom Gemeinderat genehmigt wird, die Leichenverbrennung durchführen lassen werde.

Bgm. Reumann erwiderte an der Hand der Weisungen des Bundesministers Schmitz und der von ihm auf diese Weisungen erteilten Antwort, dass nach seiner Meinung eine besondere gesetzliche Grundlage für die Feuerbestattung nicht notwendig sei, da es kein Gesetz gebe, das die Feuerbestattung verbietet. Es werde daher nach der Genehmigung dieser Bestattungsordnung durch den Gemeinderat der Betrieb der Feuerhalle aufgenommen werden.

Es wurde sodann die Vorlage nach Vornahme einiger unwesentlicher Aenderungen gegen die Stimmen der Christlichsozialen angenommen. Sie gelangt am Dienstag in den Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung.

Sitzungen im Rathause. In der kommenden Woche hält der Stadtsenat am Dienstag, den 9. Jänner um 10 Uhr vormittags eine Sitzung. Der Gemeinderat tritt am gleichen Tage um 4 Uhr nachmittags zu einer Sitzung zusammen.

Die Eröffnung des pädagogischen Institutes verschoben. Die Eröffnung dieses Institutes, die bekanntlich am 8. Jänner erfolgen hätte sollen, musste auf den 15. Jänner verschoben werden. Die feierliche Eröffnung findet bei Anwesenheit des Bürgermeisters am 13. Jänner um 5 Uhr nachmittags statt. Das Institut befindet sich im III. Bezirk Boerhavegasse 15.

Die Gesellenprüfungen der Wiener Genossenschaften. Der eben erschienene Wochenbericht der Magistratsabteilung für Statistik bringt eine Uebersicht über die im Jahre 1920/21 von den Wiener Genossenschaften abgehaltenen Gesellenprüfungen. Es haben 57 Genossenschaften 5531 Lehrlingen und 808 Gehilfen die Gelegenheit gegeben, sich den höheren Titel und damit das Recht zu sichern gegebenenfalls selbständige Handwerksmeister zu werden. Von dieser Gesamtzahl waren 6.286 in Kleingewerbebetrieben und 51 in Fabriken gestanden. Bis 133 Durchgefallene haben alle übrigen die Prüfung bestanden, darunter 1215 mit Auszeichnung. Die strengste Genossenschaft scheint wohl die der Zimmerer zu sein, da von ihren 67 Kandidaten 16 durchgefallen sind. Bei den Spänglern sind von 76 Kandidaten 14, bei den Photographen von 57 Prüflingen 10, bei den Kleidermachern von 2447 Lehrpersonen, Gehilfen und Gehilfinnen 64 durchgefallen. Die stärkste Zahl von neuen Gesellen weist die Kleidermacher auf. Es folgen dann die Mechaniker, die Schlosser und die Schuhmacher.

5

R A T H A U S K O R R E S P O N D E N Z

Herausgeber und verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Freitag den 5. Jänner 1923. A b e n d a u s g a b e .

Reinigungsgeld und Sperrgeld. Heute nachmittags wurden im Rathause die Verhandlungen mit den Organisationen der Mieter und Hausbesorger über die Festsatzung des Reinigungs- und Sperrgeldes fortgesetzt. Die Organisationen der Mieter und Hausbesorger hatten ihre Wünsche schriftlich vorgelegt und es wurde grundsätzlich beschlossen, dass die Abstufungen nach denen das Reinigungsgeld bemessen wird, unverändert nach der Kundmachung des Wiener Magistrates vom August 1921 belassen werden sollen. Es wurden also die bekannten vier Wohnungstypen abermals als Grundlage für die Höhe des Reinigungsgeldes genommen. Nach dem Vorschlag der Mieterorganisationen wäre für die erste Gruppe von Wohnungen, bestehend aus einem Zimmer und einem Nebenraum oder aus weniger Räumen, für das Zimmer monatlich 600 Kronen und für den Nebenraum 300 Kronen zu zahlen. Für die zweite Gruppe, bestehend aus einem Zimmer und mehr als einem Nebenraum ohne Rücksicht auf die Anzahl der Nebenräume, für das Zimmer monatlich 675 Kronen und für jeden Nebenraum 300 Kronen, für die dritte Gruppe, bestehend aus zwei bis drei Zimmern ohne Rücksicht auf die Anzahl der Nebenräume, für jedes Zimmer monatlich 750 Kronen und für jeden Nebenraum 375 Kronen, die vierte Gruppe, bestehend aus ^{als} mehr drei Zimmern ohne Rücksicht auf die Anzahl der Nebenräume, für jedes Zimmer monatlich 1200 Kronen und für jeden Nebenraum 600 Kronen. Demgegenüber verlangten die Hausbesorger für die erste Gruppe für das Zimmer 1500 Kronen und für den Nebenraum 750 Kronen, für die zweite Gruppe 2250 Kronen und 1125 Kronen, für die dritte Gruppe 3000 Kronen und 1500 Kronen und für die vierte Gruppe 4500 und 2250 Kronen. Da über diese Ansätze eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wurden die Verhandlungen über diesen Punkt vertagt. Es muss bemerkt werden, dass in allen diesen Ansätzen das Pauschale für die Reinigungsutensilien eingerechnet ist.

Eine Einigung wurden bezüglich der Geschäftslokale erzielt.

Ebenso einigte sich die Konferenz über die Höhe des Sperrgeldes. Es würde für das Öffnen des Haustores vor Mitternacht ein Betrag von 1000 Kronen und nach Mitternacht von 2000 Kronen vereinbart.

Von den Organisationen der Hausbesorger wurde auch die Frage einer besonderen Entschädigung für die Reinigung der Klosetts und die Leistung einer Gebühr von jenen Hausparteien, die Hunde besitzen, aufgeworfen. Auch diese Fragen wurden zurückgestellt.

Die Verhandlung über die Festsatzung des Reinigungsgeldes in jenen Häusern, die durch Berufspetiere betreut werden, wird gesondert behandelt werden.

Die Beratungen werden im Laufe der kommenden Woche fortgesetzt.